

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Jens Petermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14116 –**

Datenschutzprobleme bei Spielekonsolen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Medienberichten sieht der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Peter Schaar große Datenschutzprobleme bei der neuen Spielkonsole Xbox One der Firma Microsoft. „Die Xbox registriert ständig alle möglichen persönlichen Informationen über mich. Reaktionsgeschwindigkeiten, meine Lernfähigkeit oder emotionale Zustände. Die werden dann auf einem externen Server verarbeitet und möglicherweise sogar an Dritte weitergegeben. Ob sie jemals gelöscht werden, kann der Betroffene nicht beeinflussen“, so Peter Schaar (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 26. Mai 2013). Ferner wird die neue Spielkonsole nach aktuellen Informationen zwingend mit einem Kamerasystem (Kinect) verbunden sein, das räumliche Information in höchster Qualität erfassen kann. Die Kamera zeichnet in Full-HD-Auflösung auf und ist dank einer Infrarot-Einheit in der Lage, auch bei Dunkelheit aufzunehmen. Auf Basis dieser Technik soll es möglich sein, Gesichtsausdrücke, die Drehung einzelner Gliedmaßen oder ob ein Bein mehr belastet wird als das andere zu erkennen (vgl. GameStar Online vom 23. Mai 2013).

Ein im letzten Jahr bekanntgewordener Patentantrag von Microsoft verdeutlicht die mögliche Art der Kinect-Nutzung. Bei Filmdownloads soll die Kamera die Personenanzahl vor dem Fernsehgerät erfassen und somit den Abrufpreis nach eben dieser Erkenntnis bestimmen (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 23. Mai 2013). Ein weiterer Patenteintrag Microsofts, der die Dokumentation des Fernsehverhaltens der Nutzerinnen und Nutzer ermöglichen soll, um danach ein Belohnungssystem ausrichten zu können, zielt ebenfalls auf die Überwachung der Nutzerinnen und Nutzer (vgl. heise online 29. Mai 2013).

Des Weiteren ist die neue Konsole mit einer Mikrofonsteuerung ausgestattet, welche jederzeit auf ein bestimmtes Kommando reagiert und das Gerät daraufhin automatisch einschaltet. Laut Microsoft erkennt das Mikrofon im Stand-by-Modus nur die speziellen Signalworte und diese werden einzig lokal im Gerät aufgezeichnet. Jedoch muss nach Microsoft-Angaben das Gerät mindestens alle 24 Stunden einmal mit dem Internet verbunden sein, um mit dem Microsoft-Server zu kommunizieren. Einzelne Softwareprodukte können gar eine permanente Internetverbindung erfordern, so Microsoft weiter (vgl. GameStar Online 23. Mai 2013). Peter Schaar selbst relativiert die Vorstellung, dass Microsoft per Mikrofon die Wohnzimmer ausspioniert als „verdrehte Horrorvision“, bezeichnet die Konsole aber explizit als „Überwachungsgerät“, weil die Nutzerinnen

und Nutzer nicht kontrollieren können, welche Informationen über sie gespeichert werden. Am 19. Juni 2013 reagierte Microsoft auf die weltweite Kritik. Der Präsident von Microsofts Unterhaltungssparte Don Matrick erklärte, dass die Xbox One nun (vorerst) doch ohne DRM (DRM = Digital Rights Management), Regionalsperre und Onlinezwang auskommen werde. Allerdings müssten dafür einige angekündigte Funktionen weichen (vgl. www.news.xbox.com/2013/06/update). Technisch scheinen die Überwachungsmöglichkeiten aber weiter zu bestehen, zumal Nutzer, wenn sie das volle Programm des „all-in-one entertainment system“ in Anspruch nehmen wollen, weiterhin Kinect inklusive einer ständigen Internetverbindung in Kauf nehmen müssen.

Zudem zeigt die Erfahrung, dass die Fremdeinwirkung Dritter in das Serversystem einer Konsole ein signifikantes Sicherheitsproblem darstellt. So gelang es, durch sogenannte Cyberangriffe in das Playstation Network der Playstation 3 von Sony im Jahr 2011 einzudringen, und sensible Kundendaten zu entwenden, die später sogar öffentlich im Internet verbreitet wurden (vgl. SPIEGEL ONLINE 27. April 2011). Ein ähnliches Szenario wäre auch bei der neuen Xbox denkbar, bloß das dort die Folgen für die Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer bedeutend schwerwiegender wären.

Die neue Xbox ist allerdings nur ein Beispiel für eine Vielzahl von Endgeräten einer neuen Konsolengeneration, die mit ähnlichen technischen Fähigkeiten ausgestattet sind.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bundesregierung sind Presseberichte bekannt, in denen potenzielle technische Merkmale der Microsoft-Spielekonsole „Xbox One“ dargestellt werden. Gegenwärtig ist jedoch ungewiss, mit welchen Merkmalen das Gerät tatsächlich in den Handel kommt. Dies verdeutlicht die Mitteilung von Microsoft, wonach die „Xbox One“ zunächst angekündigte bestimmte technische Merkmale und Funktionen nicht enthalten werde. Eine Aussage zu technischen Merkmalen und Funktionen der „Xbox One“ und deren rechtlicher Bewertung wäre daher rein spekulativ. Darüber hinaus sind für die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen durch nichtöffentliche Stellen grundsätzlich die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder zuständig.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis von der in der Vorbemerkung der Fragesteller dargestellten Problematik, und wie bewertet sie die aktuellen Entwicklungen von potenziellen Einschränkungen der Privatsphäre bei modernen Spielekonsolen?

Der Bundesregierung liegen außer den entsprechenden Presseberichten und den Angaben auf der Internetseite von Microsoft keine weiteren Informationen über die geplante Spielekonsole „Xbox One“ oder sonstige moderne Spielekonsolen vor. Die Bundesregierung begrüßt jedoch im Zusammenhang mit der „Xbox One“ die von Microsoft gegenüber der Presse erfolgte Aussage, dass das Thema Datenschutz höchste Priorität habe.

2. Verstößt die Sammlung von personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten auf externen Servern solcher Spielekonsolen nach Meinung der Bundesregierung gegen
 - a) das deutsche Datenschutzrecht,
 - b) das europäische Datenschutzrecht (bitte jeweils begründen)?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist in Deutschland nur unter Einhaltung des deutschen und europäischen Datenschutzrechts zulässig. Die Bundesregierung geht davon aus, dass beim Verkauf und Betrieb der geplanten Spiele-

konsole die einschlägigen Vorschriften eingehalten und somit die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger geachtet werden. Die Sammlung von personenbezogenen Daten auf externen Servern im Zusammenhang mit Spielekonsolen verstößt nicht per se gegen geltendes Recht. Aufgrund mangelnder Kenntnis der beabsichtigten technischen Merkmale und Funktionen ist eine abschließende rechtliche Beurteilung nicht möglich.

3. Sieht die Bundesregierung einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, wenn personenbezogene oder personenbeziehbare Daten aus der Wohnung von Nutzerinnen und Nutzer durch Spielekonsolen aufgezeichnet und weitergegeben werden (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die Bestimmungen zu einer informierten und freiwilligen Einwilligung weiterhin ausreichend, wenn die Nutzerinnen und Nutzer solcher Spielekonsolen ihre Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers erklären, ohne dass sie kontrollieren können, welche Informationen über sie gespeichert und weitergegeben werden?

Personenbezogene Daten dürfen ohne eine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Nach § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes ist die Einwilligung nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Der Betroffene ist daher auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hinzuweisen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die Bestimmungen des Safe Harbor-Abkommens ausreichend, um einen Missbrauch solcher Dienste zu unterbinden und die Sicherheit der Serverarchitektur von Microsoft zu gewährleisten?

Das Safe Harbor-Abkommen ist eine zwischen der Europäischen Union (EU) und den USA im Jahre 2000 getroffene Vereinbarung, die gewährleistet, dass personenbezogene Daten von EU-Unternehmen rechtmäßig an US-Unternehmen übermittelt werden können. Den rechtlichen Hintergrund für diese Vereinbarung bildet die geltende europäische Datenschutzrichtlinie. Danach ist der Transfer von personenbezogenen Daten in einen Drittstaat nur erlaubt, wenn der Drittstaat über ein dem EU-Recht vergleichbares Datenschutzniveau verfügt oder die Europäische Kommission feststellt, dass ein Drittstaat aufgrund entsprechender Verpflichtungen der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Auf Basis des von der Europäischen Kommission beschlossenen Safe Harbor-Abkommens können sich US-Unternehmen verpflichten, bestimmte datenschutzrechtliche Standards einzuhalten, so dass ein rechtmäßiger Datentransfer von EU-Unternehmen an US-Unternehmen möglich ist. Unter anderem verlangen die Grundsätze von den teilnehmenden Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten, dass sie angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen, um personenbezogene Daten z. B. vor Verlust, Missbrauch und unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Unternehmen Microsoft nimmt an Safe Harbor teil. Demnach liegt eine Selbstzertifizierung vor, deren Einhaltung von der Federal Trade Commission beaufsichtigt wird. Damit sind Datentransfers auf Server, die von Microsoft in den USA betrieben werden, rechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden, da im Wege des Safe Harbor-Abkommens ein im Verhältnis zu den EU-Datenschutzbestimmungen angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

Rechtliche Regelungen und Abkommen können jedoch kriminelle und missbräuchliche Cyberangriffe von Dritten nicht immer verhindern. Die Serverarchitektur von Microsoft und deren technische Sicherheit gegenüber Cyberangriffen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

6. Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um im Bereich der digitalen Consumer Electronics das Sammeln, Zusammenführen und Rastern von personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten zu verknüpften Profilen zu unterbinden oder Mindeststandards zu unterwerfen?

Wenn ja,

- a) wann wird die Bundesregierung entsprechend handeln, und
b) in welcher Form könnte dies geschehen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht hinsichtlich der digitalen Unterhaltungselektronik zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf. Internetangebote, mit denen Spielekonsolen kommunizieren, unterliegen insbesondere dem Telemediengesetz (TMG), welches die Verwendung von Nutzungsdaten ohne Einwilligung nur unter sehr engen Voraussetzungen erlaubt.

Die Bundesregierung setzt sich jedoch im Rahmen der Reform des EU-Datenschutzrechts für enge Regelungen bei der Verknüpfung von personenbezogenen Daten ein, die bei der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft entstehen. Für eine Profilbildung soll der geltende deutsche Schutzstandard nach dem Telemediengesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz nicht unterschritten werden. Ebenso setzt sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung dafür ein, das Prinzip der datenschutzfreundlichen Voreinstellung (privacy by default) und das Prinzip des Datenschutzes durch Technik (privacy by design) zu verankern.

7. Sieht die Bundesregierung, aufgrund der Tatsache, dass ein Großteil der Nutzerinnen und Nutzer von Spielekonsolen Minderjährige sind, besonderen Handlungsbedarf?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung misst dem Schutz von Kindern und Jugendlichen besondere Bedeutung bei. Sie setzt sich in den Verhandlungen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung im Rat dafür ein, dass auf europäischer Ebene sachgerecht besondere Regelungen mit einem hohen Schutzniveau für Kinder und Jugendliche verankert werden.

8. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass persönliche Daten von Nutzern in der Bundesrepublik Deutschland auf Xbox-One-Servern von Microsoft, künftig im Rahmen von PRISM oder anderen Überwachungsprogrammen von Geheimdiensten der USA oder anderer Staaten genutzt werden könnten?

Wenn ja, wieso?

Nein. Geheimdienste anderer Staaten unterliegen nicht der Kontrolle der Bundesregierung.